

2. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen

der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2012-V-03-0718 vom 22.03.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand**
- § 2 Gebührenpflichtige**
- § 3 Gebührensätze**
- § 4 Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**
- § 5 Inkrafttreten**

Anlage

2. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2012-V-03-0718 vom 22.03.2012

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 777, 833) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 22.03.2012 folgende Satzung erlassen.

§ 1 – Gebührentatbestand

Für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V gebührenfrei sind. Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann im Übrigen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren im Falle von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und im Fall der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, sind:

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst zu Schaden gekommen ist;
2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
3. die betriebliche Einrichtung, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist;
4. die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
5. die Betreiberin oder der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

(2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, ist gebührenpflichtig:

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 69 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V gilt entsprechend);

2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, bzw. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V gilt entsprechend);
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde; wobei die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen sind;
 4. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat;
- (3) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner bei Brandsicherheitswachen sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 – Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Einsatzdauer ist grundsätzlich die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist. Erfolgt die Abfahrt ausnahmsweise vom vorherigen Einsatzort und ergibt sich dadurch eine kürzere Dauer des gegenständlichen Einsatzes als bei Abwesenheit von der Feuerwache, so wird der besagten Berechnung dieser Ort zugrunde gelegt. Als Gebühreneinheit wird eine Stunde festgelegt; jede angefangene weitere Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 30 Minuten verstrichen sind.
- (3) Zusätzlich wird im Rahmen der Gebührenerrechnung die durch die Fahrzeuge zurückgelegte Fahrtstrecke mit der Maßeinheit „km“ berücksichtigt, wobei die bis zu 500 m angefallenen Bruchteile eines Kilometers abgerundet bzw. diejenigen über 500 m aufgerundet werden.

§ 4 - Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.
- (2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Stralsund vom 21. November 2003 außer Kraft.

Stralsund, 10.05.2012

gez. Dr. Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage

Gebührentarif

1. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen

1.1. Streckengebühren

Mannschaftstransportwagen MTW	1,39 €/km
Einsatzleitwagen ELW	2,07 €/km
Kleineinsatzfahrzeug GW-T, GW-W (KEF), Unimog	1,52 €/km
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF-32	3,55 €/km
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 8/6	4,73 €/km
Rüstwagen RW	7,98 €/km
Lastkraftwagen LKW/Wechselader	1,49 €/km
Wasserrettungsfahrzeug GW-WR (WRF)	5,15 €/km
Schlauchwagen SW	4,93 €/km
Drehleiter DLK 23/12, DL 30 (DLK)	8,25 €/km

1.2. Stundengebühren

Mannschaftstransportwagen MTW	2,45 €/h
Einsatzleitwagen ELW	2,67 €/h
Kleineinsatzfahrzeug GW-T, GW-W, (KEF), Unimog	2,19 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 32	3,11 €/h
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 8/6	4,37 €/h
Rüstwagen RW	5,04 €/h
Lastkraftwagen LKW/Wechselader	0,60 €/h
Wasserrettungsfahrzeug GW-WR, WRF	1,66 €/h
Schlauchwagen SW	1,42 €/h
Drehleiter DLK 23/12, DL 30 (DLK)	6,12 €/h
Feuerlösch- und Ölbekämpfungsboot FLB	7,12 €/h

2. Gebühren für die Gestellung von Personal

2.1. Bedienstete und Einsatzkräfte

Bedienstete der Laufbahngruppe 1, 2. Eingangsamt	38,23 €/h
Bedienstete der Laufbahngruppe 2	48,82 €/h

2.2. Brandsicherheitswachdienst und Dienstleistungen

Brandsicherheitswache durch einen Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Eingangsamt	38,23 €/h
Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme durch einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2	48,82 €/h

3. Gebühren für die Verbrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Abdichtplatten, Schlösser, usw.) werden zum Einkaufspreis berechnet.

4. Die Grundgebühr für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten, Rettungs- und Hilfsgeräten sowie sonstigen Kleingeräten, welche nicht zusammen mit den Fahrzeugen des Punktes 1 zum Einsatz gebracht werden, beträgt 5,20 € je Tag und Stück.

5. Im Rahmen der Prüfung und Wartung, Reparatur und Desinfektion von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten, Rettungsgeräten, Tauchgeräten, Strahlenschutzgeräten, Lösch- und Wasserförderungsgeräten und sonstigen Kleingeräten werden die Personalkosten und die Verbrauchsmittel der Gebühr zugrunde gelegt.